



851-6/2013/Ro
Kaltenberg, 12.12.2013

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, wird die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenberg vom 12. Dezember 2013 kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenberg vom 12. Dezember 2013, mit der die

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Kaltenberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträtagesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Gebäuden (Bauwerken) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude und Bauwerke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach
Abs. 2 € 20,77
mindestens aber € 3.115,00

Die Kanalanschlussgebühr wird für die Folgejahre jeweils mit dem Gemeindevoranschlag neu festgesetzt und beschlossen.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche

der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen werden in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen und sonstige Nebengebäude über 12 m² werden ebenfalls in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die laut Einheitswert der Grundsteuer A zugeordnet sind, sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt bzw. geeignet sind (Wohntrakt, Auszugswohnung im Hofverband).

3. Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen:
 - a) Gotteshäuser und Leichenhalle
 - b) Loggien, Balkone, Terrassen und Flugdächer, nicht jedoch Wintergärten
 - c) landwirtschaftlichen Zwecken dienende Objekte (Ställe, Scheunen, Maschinen- und Geräteschuppen) wenn die entstehenden Abwässer in eine landwirtschaftlich betriebene Jauchegrube (Verwendung für Düngerzwecke) eingeleitet werden. Werden aus dem Wirtschaftstrakt bzw. Wirtschaftsgebäude Abwässer in den Kanal eingeleitet, ist die bebaute Fläche jener Gebäude- bzw. Wirtschaftssteiles in die volle Bemessungsgrundlage einzubeziehen, von denen Abwässer in den Kanal eingeleitet werden (z.B. Milchkammer).

4. Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge bzw. Zuschläge berechnet:
 - a) bei Gast- und Schankgewerbebetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
 - aa) für Räume die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen (Gaststube, Extrastüberl, Schank, Küche, Kühlraum, WC-Anlagen etc.)
15 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche
 - ab) für gastwirtschaftliche Nebenräume (Esszimmer etc.)
50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - ac) für Säle mit unmittelbar anschließendem Sitzzimmer in Gastgewerbebetrieben und Seminarräumen
50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - ad) für Fremdenzimmer in Gastgewerbebetrieben
40 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - ae) für Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben
50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - b) für sämtliche Garagen
60 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - c) für alle Nebengebäude
60 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - d) für alle angeschlossenen gewerblichen Zwecken dienenden offenen und geschlossenen Lagerhallen, sowie allen Nebengebäuden (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile)
80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - e) für sonstige Saalflächen, die grundsätzlich Veranstaltungs- und Unterhaltungszwecken dienen (Veranstaltungsraum, Pfarrsaal etc.) sowie für Säle in öffentlichen Gebäuden
80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche

- f) für Kindergarten und Volksschule
30 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - g) für Turnsäle, Geräteräume und Lehrmittelzimmer
80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche
 - h) für Tischlereien
70 % Abschlag von der Verrechnungsfläche für Produktions- und Lagerräume
 - i) sämtliche Lebensmittelgeschäfte, Werkstätten für Uhrmachergewerbe, Fotoateliers, Büro- und sonstige Räume sind von der Abschlagsregelung ausgenommen.
5. Für den Anschluss von unbebauten, als Bau land gewidmeten, Grundstücken ist eine Anschlussgebühr in der Höhe der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
 6. In allen Fällen, in denen auf Wunsch des Anschlusswerbers für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für weitere Einmündungsstellen in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Kanalanschlussmindestgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Ergänzungsgebührentatbestände

1. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit für das unbebaute Grundstück bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr, entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass eine vom betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amt wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 3,67 pro Kubikmeter verbrauchten Wassers, unabhängig, ob mit einem Wasserzähler gemessen wird oder ein Pauschalwasserverbrauch gemäß Abs. 4 festgelegt wird. Zusätzlich zu dieser auf Grund des Verbrauches ermittelten Gebühr ist eine jährliche Grundgebühr von € 40,91 zu entrichten. Davon ausgenommen sind unbebaute Grundstücke.
Die jährliche Grundgebühr und die Kanalbenützungsg Gebühr werden in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.
2. Die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr für die an die Wassergenossenschaft Kaltenberg angeschlossenen Grundstücke bildet die Wasserverbrauchsmenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.
Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch die Gemeinde nach dem Verbrauch der gleichen Zeit der letzten 2 Vorjahre oder falls dies nicht feststellbar ist, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird die eingeleitete Abwassermenge pauschal mit 35 m³ je gemeldeter Person festgelegt.
3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch für Großvieh, Jungvieh und Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) je Großvieheinheit 18 m³ abzuziehen. Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt.
Grundlage für die Ermittlung des Viehstandes ist das jeweilige der Vorschreibung der Kanalbenützungsg Gebühr vorausgegangene Ergebnis der Allg. Viehzählung (Stichtag 3. Dezember). Die Abzüge dürfen jedoch nicht größer sein, als der durchschnittlich ermittelte Wasserverbrauch der letzten 2 Vorjahre der im Haushalt lebenden Personen.
4. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die an die Wassergenossenschaft Kaltenberg nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet, sofern keine Messung des Wasserverbrauches erfolgt.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches bzw. Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Bauarbeiten bzw. dem Zeitpunkt der Benützung des Bauwerkes oder jener umgewidmeten Räume, welche bisher von einer Anschlussgebühr befreit waren. Die Vollendung der Bauarbeiten bzw. Umwidmung von Räumen ist binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt schriftlich mitzuteilen.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Der erste Teil der Kanalbenützungsg Gebühr zum 15. Februar wird aus dem Vorjahreswert errechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers bzw. Schätzung des Wasserverbrauches. Bei Neuanschluss an den Kanal oder Neueinbau eines Wasserzählers ist für die Festsetzung der vierteljährlichen Raten der Wasserbezug vergleichbarer Grundstücke heranzuziehen.

§ 7

Umsatzsteuer

In den unter § 2 und § 5 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu den Gebühren hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenverordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 13.12.2013

Abgenommen am: 31.12.2013

